

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Mayen für das Jahr 2020
vom 04.12.2019

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	61.653.670 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	62.707.377 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-1.053.707 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-85.806 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.370.255 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.923.599 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.553.344 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.639.150 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	10.553.344 Euro
zusammen auf	10.553.344 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

4.952.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

4.052.000 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **55.000.000 Euro**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden

1. die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt auf **2.450.000 Euro**
2. die Kredite zur Liquiditätssicherung festgesetzt auf **800.000 Euro**
3. die Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt auf **4.450.000 Euro**
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **4.450.000 Euro**

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2020 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (**Grundsteuer A**) 390 v.H.
- b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 425 v.H.

2. Gewerbesteuer

415 v.H.

Die **Hundesteuer** für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt je Hund 90 Euro
für gefährliche Hunde je Hund 500 Euro

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

(1)

Die **Benutzungsgebühren** und die einmaligen **Beiträge** der **Einrichtung der Abwasserbeseitigung** (§§ 7, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe) betragen:

Der Kanalbaukostenbeitrag	
für Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche	3,32 Euro
für Oberflächenwasser je qm bebaubare und zu befestigende Grundstücksfläche	7,34 Euro
die Schmutzwassergebühr je cbm Reinwasserverbrauch	2,41 Euro
die Oberflächenentwässerungsgebühr je qm Entwässerungsfläche	0,70 Euro
die Abwasserabgabe	
für Kleininleiter je Einwohner und Jahr	17,89 Euro
die Entgelte für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm je cbm bei Sammelfahrten	66,40 Euro
Fäkalschlamm je cbm bei Einzelfahrten	81,90 Euro
Abwasser aus geschlossenen Gruben je cbm bei Sammelfahrten	36,40 Euro
Abwasser aus geschlossenen Gruben je cbm bei Einzelfahrten	51,80 Euro

(2)

Die **Straßenreinigungsgebühren** (§ 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes und § 7 der Satzung der Stadt Mayen über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren) betragen:

Für die Reinigung je Meter Straßenfront

2.1 in Reinigungsgruppe I (einmalige Reinigung je Woche)	2 Euro jährlich
2.2 in Reinigungsgruppe II (zweimalige Reinigung je Woche)	4 Euro jährlich
2.3 in Reinigungsgruppe III (dreimalige Reinigung je Woche)	6 Euro jährlich

(3)

Die **Standgebühren** für die in Mayen stattfindenden **Märkte** nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Marktsatzung der Stadt Mayen betragen:

Für W o c h e n m ä r k t e für jeden angefangenen qm in Anspruch genommener Bodenfläche	1,20 Euro
für V i e h m ä r k t e je Tag	
für Großvieh je Stück	0,90 Euro
für Kleinvieh je Stück	0,30 Euro
mindestens jedoch	0,60 Euro

und für K r a m m ä r k t e
für Buden, Stände und sonstige Verkaufsgemeinschaften
je Tag und angefangene qm benutzter Bodenfläche
mindestens jedoch

5,60 Euro
11,20 Euro

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Wertgrenze von **50.000 Euro** liegen, sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Eine Bewilligung von Altersteilzeit ist bei den Beschäftigten in bis zu 5 Fällen vorgesehen.

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 15.935.108 Euro, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 15.841.952 Euro und zum 31.12.2020 14.788.245 Euro.

Mayen, 04.12.2019
Stadtverwaltung Mayen

Wolfgang Treis
Oberbürgermeister